

# LUTZ KRÜGER

RECHTSANWALT

RA LUTZ KRÜGER – KAISERDAMM 100 - 14057 BERLIN

**Lutz Krüger**  
Rechtsanwalt

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Kaiserdamm 100  
14057 Berlin

Tel.: 0151-4610 6258  
L.Krueger@mail.de

## Öffentliche Anhörung Rechtsausschuss PA 6 - 5410-2.2

22. September 2024  
D1/509

**22/24 LK01 lk**  
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,



ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung Stellung nehmen zu können.

Im September 2023 wurde der Referentenentwurf für ein *Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung* vom 14. August 2023 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. In diesem Rahmen bat das BMJ auch Stellung zu nehmen, wie eine Pflicht zur Übermittlung der Inhaltsdaten der Zwangsvorstellungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte Antragsteller gesehen wird.

### I. Gesetzesentwurf

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird begrüßt, da auf diese Weise Medienbrüche vermieden werden. Bislang durften nur Vollstreckungsbescheide bei einer Forderung nicht höher als € 5.000,00 als elektronisches Dokument beigefügt werden.

Nunmehr wird diese Möglichkeit fast flächendeckend für alle Titel eröffnete. Lediglich bei Verfahren für den Antrag auf Erlass von Anordnungen nach § 758a ZPO oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Abs. 1 ZPO wäre es gegebenenfalls weiterhin erforderlich, die vollstreckbare Ausfertigung in Papierform einzureichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich das Vollstreckungsgericht für die Anordnung der Erzwingungshaft nicht mit der Vorlage des Schuldtitels als elektronisches Dokument begnügen, sondern kann die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels im Original verlangen. Auf die entsprechende Entscheidung in der Stellungnahme der BRAK 57/2023 vom Oktober 2023 wird verwiesen.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Problemen mit der Überprüfung eingereicherter elektronischer Dokumente könnte mit der Einführung eines elektronischen Titelregisters begegnet werden.

2. Eine Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zwangsvollstreckung ginge auch damit einher, wenn in den Verfahrensabläufen Registrierte Inkassounternehmen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellt würden. Diesen Inkassodienstleistern steht das eBO (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach) zur Verfügung, über welche Inkassodienstleister gesichert am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können.
3. Eine Klarstellung betreffend § 754a Abs. 2 ZPO wird befürwortet, dass gegebenenfalls geringfügig abweichende Formate und Abbildungen (bspw. bei Scan des Vollstreckungsbescheides im Format A3 Reduzierung auf Format A4 oder bei Scan einer notariellen Urkunde der Wechsel von zweiseitig auf einseitig) unschädlich ist.

Zur Erinnerung: in den Jahren 2013/2014 wurde der BGH mit Fragen der Form, Größe und Farbe beim Druck der seinerzeitigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beschäftigt.

Die vorgenannte Klarstellung wird auch für §829a ZPO gewünscht

## **II. Weitere Digitalisierung in der Zwangsvollstreckung**

In dem eingangs genannten Anschreiben des BMJ aus dem September 2023 wurde Gelegenheit zur Äußerung zu einer möglichen Pflicht zur Einreichung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller gegeben.

Hier sei noch einmal kurz auf wesentliche Punkte hingewiesen:

1. Wenn es zu einer derartigen Verpflichtung kommt, ist durch den Gesetzgeber klarzustellen, ob weiterhin das PDF des Zwangsvollstreckungsauftrages führend ist oder der XJustiz-Datensatz in welchem die Inholdaten des Auftrages enthalten sind.

Zu dieser Frage wurde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung des Inhalts und der Vollständigkeit des Datensatzes den Einreichern nicht möglich ist. Generell ist die Überprüfung elektronischer Nachrichten jedoch immer wieder Gegenstand von Verfahren vor dem BGH. Danach hat die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt die Vollständigkeit und Richtigkeit der elektronisch eingereichten Unterlagen zu prüfen und zu bestätigen.

2. Weiterhin wäre bei jeder Änderung des XJustiz-Datensatzes darauf zu achten, dass die dazugehörigen Stylesheets der Justiz zeitgleich angepasst werden. Anderenfalls führt es dazu, dass das von dem Rechtsanwalt eingereichte PDF nach Verarbeitung des Datensatzes nicht mehr mit der von dem Empfänger erzeugten Darstellung übereinstimmt.

Monierungen, die einen Zeitverlust für den Gläubiger bedeuten, sind die Folge.

3. Bei Vorbereitung weiterer Gesetzesinitiativen zur Digitalisierung sollten frühestmöglich die weiteren Beteiligten des ERV eingebunden werden. Hierzu gehören insbesondere BRAK, DGVB, BDIU sowie die Softwarehersteller (für Justiz, Gerichtsvollzieher,

Rechtsanwälte, Rechtsdienstleister) die letztlich das zur Verfügung stellen müssen, womit gearbeitet werden muss. Anderenfalls geht die Digitalisierung nicht in dem gewünschten Tempo und Umfang voran.

Beispiel: nach erfolgter Ordnungsänderung wird die gültige XJustiz-Version angepasst. Bedingt durch den Release-Zyklus (jährlich) wird die XJustiz-Version erst später veröffentlicht und muss sodann noch von den Softwareherstellern umgesetzt werden. So kann es dazu kommen, dass die Verordnung zwar erlassen wurde, der elektronische Antrag jedoch erst mit 1 bis 2-jähriger Verzögerung in der richtigen Fassung elektronisch übermittelt werden kann.

4. Vorteilhaft wäre – im Interesse der Förderung der Digitalisierung – auch bereits vorliegende Verordnungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Zu nennen sind exemplarisch die Zwangsvollstreckungsformulare in der Fassung der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung* vom 17. Juni 2024, die auf der Seite der Praktiker kritisiert werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Krüger  
Rechtsanwalt